



# MARKT HAHNBACH

21-610

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan des Marktes Hahnbach für das Gebiet Ursulapoppenricht VI (Südost)**

## Bekanntmachung

Der Markt Hahnbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet Ursulapoppenricht VI (Südost) in der Fassung vom 25.06.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Hahnbach, Bauamt, Zimmer-Nr. 11, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt.

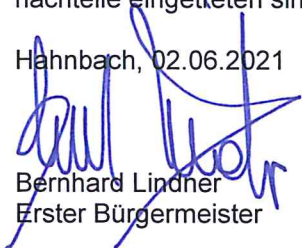
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Hahnbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hahnbach, 02.06.2021

  
Bernhard Lindner  
Erster Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln

vom: 02.06.2021

bis: 18.06.2021

bestätigt: